

Ltg.-165/L-17-2013

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes.

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Ing. Rennhofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Auf Grund der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren, die eine besonders enge Zusammenarbeit von Juristen und Technikern bedingt, ist sowohl aus rechtlicher als auch technischer Sicht die Einrichtung von Senaten mit fachkundigen Laienrichtern/innen im Landesverwaltungsgericht unverzichtbar. Eine Beweisführung durch Einholung von Sachverständigengutachten durch einen Einzelrichter wäre keinesfalls ausreichend oder zielführend. Neben drei Richtern/innen sollen auch insgesamt zwei fachkundige Laienrichter/innen, je einer/eine auf dem Gebiet Agrartechnik und Landwirtschaft an der Entscheidung mitwirken, für die zur Sicherung fachlich richtiger Entscheidungen Mindeststandards als Bestimmungsvoraussetzungen vorgesehen sind. Mit der Einrichtung derartiger Senate soll eine reibungslose weitere Verfahrensabwicklung gewährleistet und Verfahrensverzögerungen durch Zurückverweisungen an die Agrarbehörde möglichst hintangehalten werden.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichterstatter bleibt die Zusammensetzung des Senats unverändert.

Die Aufgaben des Dienststellenleiters werden durch die Tätigkeit eines Bediensteten als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin grundsätzlich nicht berührt. Die für die Erfüllung der richterlichen Tätigkeit verbundenen Aufgaben und Aufwendungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts. So wird die Genehmigung von Dienstreisen als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin durch das nach § 13 NÖ LVGG zuständige Senatsmitglied zu erfolgen haben. Weiters wird die Tragung des konkreten Sachaufwandes oder Zweckaufwandes für den fachkundigen Laienrichter oder die fachkundige Laienrichterin dem Landesverwaltungsgericht zukommen.

Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin kein Bediensteter oder keine Bedienstete des Landes ist, erfolgt zwar die Bestellung durch die Landesregierung, die Tätigkeit selbst erfolgt jedoch ausschließlich im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts.

Mit dieser Änderung ist somit bei allen bodenreformatorischen Gesetzen eine Senatsentscheidung vorgesehen.

HAUER
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann